

3. Juli 2025

# **Stiftung DOMUS**

## **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V.**

### **S a t z u n g**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Stiftung DOMUS Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V.“ (nachfolgend kurz als „**Verein**“ bezeichnet).
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister München unter VR 6352 eingetragen. Durch Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 3. Juli 2025 wurde er zu einem sog. Stiftungsverein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe (heute: Eingliederungshilfe), der Erziehung, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische, fürsorgende Arbeit zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne körperliche, geistige und/oder seelischer Behinderung. Dies geschieht vor allem durch den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (wie z. B. inklusive Kindertagesstätten), heilpädagogische Tagesstätten und Praxen, sowie durch die Beratung, Begleitung und Unterstützung von betroffenen Eltern und Angehörigen.
4. Der Verein verwirklicht die in Ziffer 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere mit der „Sonnenhaus Heilpädagogischer-integrativer Kindergarten gGmbH“, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen aller Art sowie durch Nutzungsüberlassungen.

Zu den erbrachten Leistungen gehören Management- und Verwaltungsdienstleistungen (wie z.B. die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Personalbuchhaltung und -verwaltung, EDV- und IT-Dienstleistungen), Einzug der Gebühren und Abrechnung von Therapieleistungen mit den Kosten- und Leistungsträgern, Antragstellung und Abrechnung aller staatlichen Förderungen, Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin, Brandschutz, Datenschutz, Marketing und Kommunikation.

5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Er kann insbesondere auch Gesellschaften sowie weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften beteiligen. Auch kann er sich mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung zusammenschließen.
6. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein positioniert sich gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung. Mitglieder von extremistischen oder rassistischen Organisationen können nicht Mitglieder des Vereins werden.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke und Spitzenverband**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Bayern e.V.

### **§ 4**

#### **Vermögen**

Das Vereinsvermögen besteht im Wesentlichen aus dem zur Verwirklichung des Satzungszwecks erforderlichen Sach- und Barvermögen. Das in seinem Bestand zu erhaltende Grundstockvermögen des Vereins beträgt € 100.000,00. Die Erhaltung des Grundstockvermögens ist jährlich vom Abschlussprüfer zu bestätigen.

### **§ 5**

#### **Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - der Stiftungsrat;
  - der Vorstand;
  - ggf. besondere Vertreter<sup>1</sup> gemäß § 30 BGB.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich – aus Gründen der besseren Lesbarkeit – sowohl in weiblicher, in männlicher als auch in diverser Form. Die Bezeichnung im Plural umfasst die Bezeichnung im Singular.

2. Zudem besteht ein Freundeskreis des Vereins aus ehemaligen Mitgliedern und Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen und seine Arbeit fördern und unterstützen wollen.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind auch nach dem Ausscheiden aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

## **§ 6**

### **Der Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben, mindestens aber aus drei Mitgliedern.

Die Zusammensetzung des ersten Stiftungsrats ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 16 dieser Satzung.

2. Der Stiftungsrat entspricht im vereinsrechtlichen Sinne einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Jedes Stiftungsratsmitglied muss daher zugleich Vereinsmitglied sein oder erwirbt die Mitgliedschaft im Verein spätestens mit der Wahl in den Stiftungsrat. Es können nur natürliche, volljährige Personen Mitglied des Vereins werden. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Stiftungsrats zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Bereits bestehende Ehrenmitgliedschaften bleiben bestehen. Ehrenmitglieder gehören dem Stiftungsrat mit beratender Stimme an.
4. Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Zuwahl. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus und sinkt die Zahl der Mitglieder dadurch unter drei, muss unverzüglich eine Zuwahl erfolgen. Im Übrigen kann der Stiftungsrat jederzeit neue Mitglieder bis zur Höchstzahl von sieben Mitgliedern hinzuwählen. Sinkt die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder unter drei, sind die Ehrenmitglieder ausnahmsweise stimm- und wahlberechtigt.

5. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – für eine individuelle Wahlperiode von vier Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat entscheidet spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Wahlperiode über die Wiederwahl.
6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer Wahlperiode. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – lädt zu den Sitzungen des Stiftungsrats ein und leitet diese („Sitzungsleiter“).
7. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Tod, durch Rücktritt, der gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, durch Abberufung oder mit Ablauf der Wahlperiode, sofern keine Wiederwahl erfolgt. Das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, ohne dass es dazu einer gesonderten Erklärung bedarf.
8. Nach Ablauf ihrer Wahlperiode bleiben die amtierenden Stiftungsratsmitglieder bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederwahl kommissarisch im Amt.
9. Die Mitglieder des Stiftungsrats können durch Beschluss des Stiftungsrats mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen und damit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei der Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur Entscheidung des Stiftungsrats über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
10. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist.
11. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden ehrenamtlich tätig. Tatsächliche entstandene Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet. Darüber hinaus können einzelne oder alle Mitglieder des Stiftungsrats auf Beschluss des Stiftungsrats eine Vergütung erhalten, die jährlich den jeweils gültigen Betrag der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen darf.

12. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
13. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Sitzungen des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel viermal, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Werktagen unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Dazu erarbeitet der Vorstand eine Tagesordnung und sorgt für den Versand der Einladung. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
2. Der Stiftungsrat muss ferner binnen einer Frist von sieben Werktagen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – beantragt wird.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Sitzung teilnimmt. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende des Stiftungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von sieben Werktagen einzuberufen. Der Stiftungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
5. Der Stiftungsrat kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchführen. Ein gesonderter Beschluss des Stiftungsrats nach § 32 Abs. 2 S. 2 BGB ist dafür nicht erforderlich.

Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder dagegen aussprechen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 2 BGB sinngemäß mit Ausnahme des Satzes 2.

Beschlüsse zur Zweckänderung oder zur Auflösung des Vereins können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

6. Einzelne Beschlüsse des Stiftungsrats können auf Anfrage des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines Stellvertreters – auch schriftlich oder in Textform gefasst werden (sog. „Umlaufverfahren“). In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens fünf Werktage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats daran beteiligt und kein Mitglied des Stiftungsrats dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Anfragenden widersprochen hat.

Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats unverzüglich schriftlich oder in Textform bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Stiftungsrats aufzunehmen.

Beschlüsse zur Zweckänderung oder zur Auflösung des Vereins sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

7. Stiftungsratssitzungen sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Stiftungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Zu den Stiftungsratssitzungen können Gäste und sachkundige Berater eingeladen werden.
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung in Textform zuzusenden. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Sitzungsleiter oder beim Vorstand eingelegt, gilt dieses als genehmigt. Das unterzeichnete Protokoll ist in der Geschäftsstelle des Vereins für die Dauer von zehn Jahren zu verwahren.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten; er greift aber nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Insbesondere ist er zuständig für die/den:
  - a) Berufung, und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge;
  - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
  - d) Wahl und Beauftragung eines eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Feststellung des von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;

- f) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - g) Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses;
  - h) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans;
  - i) Änderung der Satzung (§ 14);
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 15);
  - k) Beratung und ggf. Beschlussfassung zu Fragen und Angelegenheiten, die dem Stiftungsrat vom Vorstand vorgelegt werden.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a) und der Durchsetzung von Ansprüchen nach Ziffer 2 lit. c) sowie der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. d) vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.
4. Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Vorstands dürfen nur mit Einwilligung des Stiftungsrats vorgenommen bzw. umgesetzt werden:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Aufnahme oder Gewährung von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - c) Abschluss und Änderung von Miet-/Pacht-/Leasingverträge ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Laufzeit und/oder Miet-/Pachthöhe;
  - d) Baumaßnahmen und/oder Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind; Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs sind hiervon ausgenommen;
  - e) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran;
  - f) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

5. Der Stiftungsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festlegen, die nur mit seiner Einwilligung vorgenommen bzw. umgesetzt werden dürfen. Die Zustimmungsvorbehalte wirken ausschließlich im Innenverhältnis und beschränken die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis nicht.
6. Der Stiftungsrat kann vom Vorstand alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen und Dokumenten verlangen. Auch kann der Stiftungsrat Prüfungsaufträge zu einzelnen Fragen an externe Prüfer erteilen.

## **§ 9** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen, die hauptamtlich tätig werden. Sie erhalten eine Vergütung in angemessener Höhe aufgrund vertraglicher Vereinbarung.
2. Vorstandsmitglieder werden befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat berufen. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll der Stiftungsrat über die Wiederwahl entscheiden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Stiftungsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeitenden des Vereins.
4. Der Vorstand hat den Stiftungsrat in dessen Sitzungen über die wirtschaftliche Entwicklung und die Lage des Vereins sowie über besondere Geschäftsvorfälle zeitnah zu informieren. Der Vorstand ist dem Stiftungsrat gegenüber jederzeit zur Auskunft verpflichtet.
5. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie bei zwei Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

## **§ 10**

### **Rechnungswesen und Jahresabschluss**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes ordnungsgemäßes Rechnungs- und Berichtswesen und die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Rechnungswesens zu sorgen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss des Stiftungsvereins innerhalb des ersten Halbjahres aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Stiftungsrat unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zur Feststellung zuzuleiten.
3. Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses oder aus sonstigem Anlass, dass mit einem Verlust zu rechnen ist oder die Erhaltung des Grundstockvermögens gefährdet ist, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich den Stiftungsrat von den getroffenen Feststellungen und den eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Vertretung des Vereins**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
2. Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern, sind beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern nicht einem oder beiden Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Stiftungsrats Einzelvertretungsmacht erteilt wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets einzelvertretungsberechtigt.
3. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Stiftungsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 12**

### **Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB**

Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften oder bestimmte Geschäfts- oder Verwaltungsbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen oder abberufen. Diese können den Stiftungsverein in ihrem Geschäfts- oder Verwaltungsbereich nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen besonderen Vertreter vertreten. Der Vorstand schlägt dem Stiftungsrat vor, für welche Geschäfts- oder Verwaltungsbereiche die besonderen Vertreter jeweils zuständig sein sollen. Die besonderen Vertreter unterliegen dem Weisungsrecht des Vorstands.

## **§ 13**

### **Der Freundeskreis**

1. Der Freundeskreis unterstützt und fördert die Arbeit des Vereins ideell und/oder finanziell. Mitglieder des Freundeskreises sind nicht Mitglied des Vereins i. S. d. § 6 Ziffer 2 dieser Satzung. Die Mitglieder des Freundeskreises sind i. d. R. einmal jährlich gemeinsam von Stiftungsrat und Vorstand zu einer Versammlung einzuladen, um sie über die Entwicklung des Vereins und seiner Arbeit zu informieren. Näheres zu den Aufgaben des Freundeskreises kann in einer Geschäftsordnung für den Freundeskreis geregelt werden.
2. Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufnahme neuer Freunde des Vereins nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Stiftungsrat nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Alle natürlichen Personen, die bis zum 03.07.2025 Mitglieder des Vereins waren und aus dem Verein im Zuge der Satzungsänderung zu einem Stiftungsverein bis spätestens zum 15.08.2025 aus dem Verein ausgetreten sind, haben ein Recht auf Mitgliedschaft im Freundeskreis des Vereins.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

1. Änderungen der §§ 1 und 2 bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln, alle anderen Satzungsänderungen können vom Stiftungsrat nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder beschlossen werden. Der Stiftungsrat ist bei Satzungsänderungen – abweichend von § 7 Ziffer 3 – nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stiftungsratsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist.
2. Ist weniger als die Hälfte aller Stiftungsratsmitglieder anwesend, ist eine neue Sitzung des Stiftungsrats einzuberufen. Der Termin für die erneute Sitzung des Stiftungsrats muss mindestens 14 Werktage später als der erste liegen. In dieser Sitzung beschließt der Stiftungsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit den nach Ziffer 1 erforderlichen Mehrheiten. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. In der Einladung zur Sitzung des Stiftungsrats ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
4. Änderungen der §§ 1 und 2 können nicht im Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege beschlossen werden. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken könnten, sind diese zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Stiftungsrat ist dabei – abweichend von § 7 Ziffer 3 – nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats bei der Beschlussfassung anwesend sind.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder in der Stiftungsratssitzung anwesend, ist eine neue Sitzung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens 14 Werktage später liegen muss als der erste. In der zweiten Sitzung beschließt der Stiftungsrat dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Stiftungsrat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung festzulegende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zwecks Verwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Erziehung, des Wohlfahrtswesens sowie für die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand, sofern der Stiftungsrat nichts anderes beschließt. § 11 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.

## **§ 16**

### **Übergangsregelung**

1. Der erste Stiftungsrat nach Inkrafttreten der Satzungsneufassung besteht – unbeschadet der Regelung in § 6 für die Dauer einer neuen Amtsperiode von vier Jahren – aus den zum Zeitpunkt der Satzungsneufassung amtierenden Vorstandsmitgliedern. Dem Stiftungsrat gehört ferner die zum Zeitpunkt der Satzungsneufassung amtierende Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als beratendes Mitglied an.

Eine Zuwahl von weiteren Stiftungsratsmitgliedern gemäß § 6 Ziffer 4 ist jederzeit möglich.

2. Der Stiftungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung, den neuen hauptamtlichen Vorstand nach § 9 Ziffern 1 und 2 dieser Satzung.

3. Juli 2025

- 15 -

Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen hauptamtlichen Vorstands in das Vereinsregister nehmen die bisherigen Vorstandsmitglieder – unbeschadet der Regelung in § 6 Ziffer 11 – weiterhin die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB wahr.

Der neue Vorstand ist zusammen mit der Satzungsneufassung zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Zugleich soll die Löschung der bisherigen Vorstandsmitglieder aus dem Vereinsregister erfolgen.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Juli 2025 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 07.10.2020 außer Kraft.